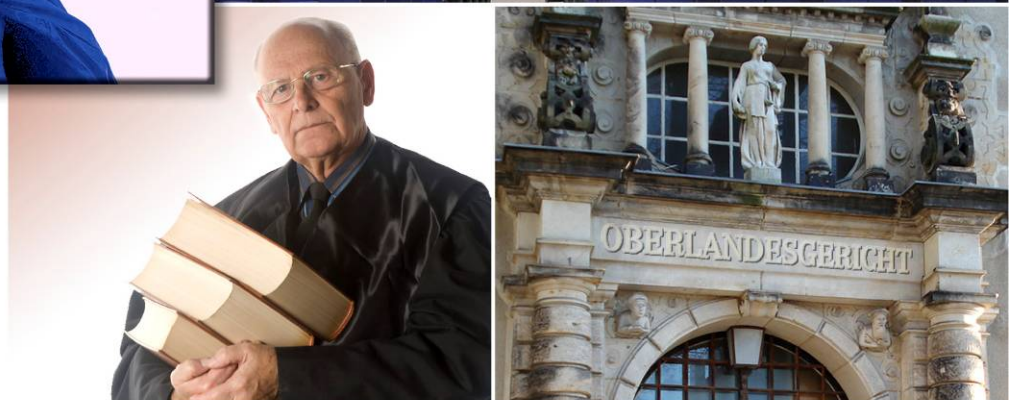


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Privates Wirtschaftsrecht	2
Keine Neuregelung der Kündigungsfristen für Zeiten vor dem 25. Geburtstag.....	2
Neue ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung.....	2
Schlichtungsstelle Energie geht an den Start	3
Empfehlungen des Nachhaltigkeitsrates: Freiwilliger Kodex	3
GEMA darf Musikvergütung bei Straßenfesten nach Größe der Veranstaltungsfläche bestimmen .3	3
EuGH zum Schutz biotechnologischer Erfindungen	3
Referentenentwurf zur 8. GWB-Novelle veröffentlicht.....	4
DRSC wählt Gremien.....	5
Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben durch regionale Agglomerationsregelung	5
Leitfaden für die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden bei der Fusionskontrolle	5
Öffentliches Wirtschaftsrecht	5
Gefahrenpotential von zur Herstellung von Explosivstoffen geeigneten Chemikalien.....	5
Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts	5
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes.....	6
Kabinettsentwurf zum Verbraucherinformationsgesetz auf dem Prüfstand	6
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	6
Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht.....	6
„Best Practices“ der EU-Kommission bei Kartelluntersuchungen	6
EU-Kommission schnürt Paket zu Corporate Social Responsibility.....	7
Neue EU-Regelungen bei Marktmissbrauch und Insider-Geschäfte.....	7
EU will Selbstverpflichtung großer Unternehmen auf CSR-Regelwerke.....	8
Entwurf der künftigen EU-Rechnungslegungsrichtlinie	9
Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie	10
Intern. Gerichtszuständigkeit bei Anfechtung von Ltd-Beschlüssen	11
Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	11
Verhandlungen zur Entlastung von Kleinstunternehmen zwischen EU-Parlament und Rat.....	12
Zusätzliche Newsletter	13
Newsletter "Arbeitsrecht"	13
Aktuelle Steuerinformationen.....	13
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	13
Veranstaltungshinweise	13
Veranstaltung zu neuen Top Level Domains: Präsentationen jetzt online	13
Veranstaltung zu Cloud Computing: Präsentationen jetzt online	13
Zum Schluss	14
Wirtschaftspolitischen Positionen 2011" jetzt auf Englisch.....	14

Privates Wirtschaftsrecht

■ Keine Neuregelung der Kündigungsfristen für Zeiten vor dem 25. Geburtstag

Seit der EuGH-Entscheidung „Kücükdeveci“ von 2010 steht fest, dass die deutsche Regelung, wonach Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei der Berechnung der Kündigungsfrist unberücksichtigt bleiben, EU-rechtswidrig ist und von den Gerichten nicht mehr angewandt werden darf. SPD und Grüne hatten Gesetzesanträge gestellt, die Vorschrift ersatzlos zu streichen. Dies hat der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 22.10.2011 abgelehnt.

DIHK-Position: Es ist richtig, dass eine ersatzlose Streichung abzulehnen ist, da dies eine einseitige Belastung der Arbeitgeber durch diese Verlängerung der Kündigungsfristen darstellen würde. Allerdings besteht dringender Regelungsbedarf, da es ein äußerst misslicher Zustand ist, wenn im Gesetz etwas anderes steht als tatsächlich rechtlich gilt. Es darf nicht sein, dass Unternehmer, die sich bei der Berechnung der Kündigungsfrist genau an den Gesetzeswortlaut halten, bei Gericht wegen – auf der Grundlage der EuGH-Rechtsprechung – fehlerhafter Fristberechnung unterliegen.

Anstelle einer ersatzlosen Streichung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB bedarf es einer einstellungs- und ausbildungsfördernden Ausgestaltung der Kündigungsfristen. Dies würde z. B. durch eine Ersetzung der bisherigen rechtswidrigen Formulierung durch „Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die der Arbeitnehmer in dem Betrieb oder Unternehmen im Rahmen seiner Berufsausbildung verbracht hat, nicht berücksichtigt.“ erreicht. Eine ersatzlose Streichung der betreffenden Vorschrift würde gerade die Unternehmen treffen, die sich besonders in der Ausbildung junger Menschen engagieren. Dies ist auch rechtspolitisch verfehlt, weil dadurch die Übernahmbereitschaft der Ausbildungsbetriebe erheblich geschmälert würde, da der gesamte Tätigkeitszeitraum, den der Beschäftigte bei einem Arbeitgeber – einschließlich Ausbildungszeiten – absolviert hat, bei der Berechnung

der Kündigungsfrist einzubeziehen wäre. Betriebe, die selbst ausbilden und die Auszubildenden im Anschluss in einem Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigen, wären damit im Wettbewerb schlechter gestellt als diejenigen Unternehmen, die selber wenig oder gar nicht ausbilden und sich auf dem Arbeitsmarkt stattdessen der bereits ausgebildeten Fachkräfte bedienen. Darüber hinaus wird ohne eine Regelung, dass Berufsausbildungszeiten bei der Berechnung von Kündigungsfristen unberücksichtigt bleiben, jüngeren Arbeitnehmern der Einstieg in das Berufsleben erschwert.

■ Neue ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung

Die ICC als internationale Kammerorganisation hat neue Regeln zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet. Diese sollen als Selbstregulierung der Wirtschaft gegen nationale legislative Alleingänge oder internationale Rechtsinstrumente dienen. Außerdem sollen sie Unternehmen helfen, ihre rechtlichen Verpflichtungen und die diversen internationalen Korruptionsbekämpfungsinitiativen besser in ihrer unternehmerischen Praxis umzusetzen. Die ICC hatte erstmals 1977 derartige Anti-Korruptions-Regelungen aufgestellt, die seither mehrfach überarbeitet worden waren. Durch die aktuelle Fassung werden diese auf den neuesten Stand gebracht.

Die neuen ICC-Regeln bieten einen globalen Standard für die private Wirtschaft und sind die direkte Antwort auf G20- und UN-Forderungen, dass die Wirtschaft selbst vorangehen muss im Kampf gegen Korruption. Die UN-Regelungen zur Korruptionsbekämpfung sind im Übrigen im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 14.12.2005 zusammengefasst und inzwischen von 154 Staaten ratifiziert. Deutschland hat diese zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert (Streitpunkt: Abgeordnetenbestechung, die in Deutschland bisher nicht gesetzlich verboten ist).

Die ICC-Regeln sind veröffentlicht unter http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/ICC/policy/business_in_society/Statements/ICC_Rules_on_Fighting_Corruption_2011edition.pdf

Hintergrundinformationen sind in einer Pressemitteilung der ICC zusammengefasst:

<http://www.iccwbo.org/policy/index.html?id=46153>

■ Schlichtungsstelle Energie geht an den Start

Künftig gibt es eine außergerichtliche Hilfe, wenn es bei Streitigkeiten zu keiner Einigung mit dem Energieversorger kommt. Ab 01.11.2011 können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Das Verfahren ist kostenlos. Träger ist ein Verein, der zu gleichen Teilen aus Energiewirtschaft und Verbraucherschützern besteht. Das Ziel: Teure Gerichtsverfahren vermeiden.

■ Empfehlungen des Nachhaltigkeitsrates: Freiwilliger Kodex

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat einen [Kodex](#) zur Nachhaltigen Entwicklung (DNK) verabschiedet. Der Kodex mit seiner jährlichen Erklärung soll den Unternehmen, aber auch weiteren Organisationen, zur freiwilligen Anwendung zur Verfügung stehen.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung [empfiehlt](#) nun „Unternehmen jeder Größe aus Produktion, Handel und Dienstleistung, allen Organisationen, Stiftungen, NGOs, Gewerkschaften, Universitäten, Wissenschaftsorganisationen und Medien den Deutschen Nachhaltigkeitskodex zur Anwendung im Sinne der freiwilligen Selbstauskunft gegenüber der interessierten Öffentlichkeit. Dies soll auch für öffentliche Unternehmen gelten. Die öffentliche Hand sollte insbesondere auch die Gemeinwohlorientierung in der öffentlichen Altersvorsorge stärken und dabei den DNK nutzen.“ Der Rat für Nachhaltige Entwicklung regt zudem an, dass die Selbstauskunft der Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit seitens der Finanzdienstleister am Kapitalmarkt eingefordert werden und damit auch die Erfüllung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex zur Grundlage der Bewertung der Finanzdienstleister gemacht werden sollte. Er soll als Ergänzung der Rechnungslegungsstandards dienen. Die Aussage der Kodexerklärung bzw. deren Glaubwürdigkeit kann, so der Rat, auch

durch ein Testat unabhängiger Dritter verstärkt werden. Zudem empfiehlt der Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung, „den Deutschen Nachhaltigkeitskodex auf europäischer und globaler Ebene als wichtigen Beitrag zur Zukunftsperspektive des nachhaltigen Wirtschaftens bekannt zu machen“. Dabei soll der Nachhaltigkeitskodex im Rahmen der Diskussion um die Angabe von nicht finanziellen Informationen im Lagebericht der Unternehmen als Lösungsoption eingebracht werden. **DIHK-Position:** Der DIHK hatte sich gegen eine verbindliche Berichterstattung über das nachhaltige Engagement der Unternehmen ausgesprochen, wie sie vom Rat für Nachhaltige Entwicklung, ein von der Bundesregierung eingesetztes Gremium, das sich mit „Nachhaltigkeitsthemen“ beschäftigen soll, ursprünglich geplant war.

■ GEMA darf Musikvergütung bei Straßenfesten nach Größe der Veranstaltungsfläche bestimmen

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 27.10. 2011 (Az.: I ZR 125/10) entschieden, dass die GEMA Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und das Publikum bspw. vor den Bühnen ständig wechsele. Weitere Einzelheiten können der Pressemitteilung des BGH entnommen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&nr=57985&Blank=1>

■ EuGH zum Schutz biotechnologischer Erfindungen

Mit Urteil vom 18.10.2011 (Rechtssache C-34/10) hat der EuGH zu Fragen der Auslegung des Begriffs „menschlicher Embryo“ und Patenten im Zusammenhang mit genetischem Material, das aus embryonalen Stammzellen gewonnen wird, Stellung

genommen. Der EuGH hat die Auffassung des Bundespatentgerichts, das das sogenannte „Brüstle-Patent“ bereits für nichtig erklärt hatte, bestätigt.

Der EuGH führt aus, dass

1. jede befruchtete menschliche Eizelle, egal wie die Befruchtung erfolge, imstande ist, sich zu einem vollständigen Individuum weiterzuentwickeln und daher vom Patentschutz ausgenommen ist und
2. das Patentverbot auch technische Verfahren betreffe, die notwendigerweise genetisches Material aus Embryonen benötigen, wenn diese dabei zerstört werden müssen.

Der Entscheidung lag das Patent des deutschen Stammzellenforschers Brüstle zugrunde, das beschrieb, wie sich aus embryonalen Stammzellen Ersatzzellen für Gehirn und Rückenmark gewinnen lassen. Die Embryozellen, auf denen das Patent beruht, wurden aus Embryonen gewonnen, die bei künstlichen Befruchtungen übrig geblieben waren. Der EuGH hat sich in seiner Entscheidung mit der Auslegung der Biotechnologie-Richtlinie 98/44/EG, Art. 6 Abs. 2 c auseinander gesetzt.

DIHK-Bewertung: Für die medizinische Forschung und im Pharmabereich können demzufolge keine Patente mehr auf Forschungsergebnisse gewährt werden, die gegen die o. g. Auslegung verstoßen. Es wird daher befürchtet, dass sich die Entscheidung auf den Forschungsstandort Europa insgesamt negativ auswirkt. Andererseits bringt das Urteil Rechtssicherheit in einem heftig umstrittenen Gebiet und lotet die Grenzen des Patentschutzes in Bezug auf das menschliche Leben aus. Dabei wird „menschliches Leben“ in einem frühest möglichen Stadium bereits als gegeben angesehen. Der EuGH verweist insbesondere auf das Grundrecht des Schutzes der Menschenwürde, das sich in den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten widerspiegelt.

■ Referentenentwurf zur 8. GWB-Novelle veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 19.11.2011 die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zur 8. GWB-Novelle eingeleitet. Bereits

am 08.12.2011 soll die Verbändeanhörung in mündlicher Form im Ministerium stattfinden, vorher sind schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Inhaltlich entspricht der RefE den im August vorgelegten Eckpunkten. Wir bitten um Stellungnahme bis zum 29.11.2011.

Die missbrauchsunabhängige Entflechtung ist tatsächlich nicht im RefE enthalten. Bei der missbrauchsabhängigen Entflechtung (sog. strukturelle Maßnahmen, § 32) ist über die wörtliche Anpassung an die europäischen Regelungen auch eine Rückerstattungsanordnung vorgesehen, d. h. das Bundeskartellamt kann anordnen, dass das Unternehmen die in Folge des kartellrechtswidrigen Verhaltens erlangten Vorteile an die Betroffenen zurückerstattet. Letzteres ist neu. Dies entspricht zwar laut BMWi-Begründung dem BGH-Urteil zu Stadtwerke Uelzen, weckt aber ordnungspolitische Bedenken, da es eigentlich Aufgabe der Betroffenen selbst ist, ihren Schaden geltend zu machen und ggf. einzuklagen. Man könnte auch sagen, dass durch diese Möglichkeit, wenn das BKartA davon Gebrauch macht, Sammelklagen durch Vorwegnahme des Ergebnisses überflüssig gemacht werden. An dieser Stelle haben wir bisher noch keine Diskussion geführt – hier interessiert uns Ihre Meinung ganz besonders.

Neu ist außerdem die Änderung der Pressefusionsregeln in § 38. Der Zusammenschluss kleiner und mittlerer Verlage soll erleichtert werden, wohingegen größere Verlage von dieser Erleichterung nicht profitieren. Der BMWi-Entwurf nimmt damit einen gemeinsamen Vorschlag des BDZV und des Verbandes Deutscher Lokalzeitungen auf, wenn auch nicht vollständig.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erstbewertung zu den Eckpunkten, über die wir in diesem Newsletter bereits berichtet hatten. Bitte lassen Sie uns Ihre schriftliche Stellungnahme (gerne auch formlos per Mail an reppelmund.hildegard@dihk.de und gerne auch nur zu einzelnen Punkten) bis zum 29.11.2011 zukommen.

Den Referentenentwurf finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressmitteilungen,did=454918.html>

■ DRSC wählt Gremien

Der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 11.11.2011 sein Präsidium und die Mitglieder der Fachausschüsse gewählt.

Als Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und damit gesetzliche Vertreter des DRSC wurden Elisabeth Knorr und Dr. Rolf Ulrich gewählt. Die Mitglieder des IFRS- und des HGB-Fachausschusses sind [hier](#) aufgeführt.

In Kürze soll zudem der neue Standardisierungsvertrag zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem DRSC abgeschlossen werden.

■ Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben durch regionale Agglomerationsregelung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 10.11.2011 entschieden, dass die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Agglomerationsregelung, die anordnet, dass mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen sind, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind, von einer Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten ist.

■ Leitfaden für die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden bei der Fusionskontrolle

Die EU-Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden haben am 08.11.2011 einen Leitfaden (sog. Best Practices) für die Zusammenarbeit bei Fusionskontrollverfahren verabschiedet. Er betrifft die Zusammenarbeit der nationalen Behörden in Fusionskontrollverfahren, die in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden müssen. Etwas Ähnliches wurde auch für die Zusammenarbeit zwischen EU und den USA vereinbart.

Der Text der Best Practices kann auf der Homepage des Bundeskartellamts unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Merkblaetter/Merkblaetter_englisch/1111_Best_Practices_EU_Merger_Working_Group.pdf aufgerufen werden.

Die entsprechende Pressemeldung der Kommission finden Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1326&format=HTML&taged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

■ Gefahrenpotential von zur Herstellung von Explosivstoffen geeigneten Chemikalien

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit verschiedenen Verbänden, deren Mitglieder mit legalen, frei verfügbaren, zur Herstellung von Explosivstoffen geeigneten Chemikalien handeln, eine Vereinbarung über freiwillige Maßnahmen von Handel und Industrie zur Eindämmung des damit verbundenen Gefahrenpotentials geschlossen (sogenanntes Explosivgrundstoffmonitoring). Für Rückfragen steht im BMI Herr Meißner (alexander.meissner@bmi.bund.de) gerne zur Verfügung.

■ Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Der Entwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (17/6051) wurde am 19.10.2011 vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages abschließend beraten. Die Vorlage wurde am 27.10.2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Linksfraktion vom Bundestag angenommen. Eine sog.

fraktion vom Bundestag angenommen. Eine sog. „Alte-Hasen-Regelung“ für langjährig tätige Vermittler wurde – entgegen der ursprünglichen Fassung – nun doch in das Gesetz aufgenommen.

DIHK-Position: Der DIHK hat sich für die Aufnahme dieser Bestandsschutzregelung eingesetzt.

Weitere Schritte:

Am 25.11.2011 wird sich der Bundesrat mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrecht befassen (zweite Beratung). Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Nach Auffassung des Finanzausschusses soll die BaFin die zuständige Behörde für das Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler sein.

Zum Register hat sich der Finanzausschuss nicht geäußert, d. h., die IHKs sind für das Register weiterhin als zuständige Registerstelle vorgesehen.

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes**

Das Bundesministerium für Gesundheit führt derzeit eine Verbändekonsultation hinsichtlich des Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (Medizinprodukte-Durchführungsvorschrift – MPGvV) durch.

■ **Kabinettsentwurf zum Verbraucherinformationsgesetz auf dem Prüfstand**

Anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Verbraucherinformationsgesetz des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat der DIHK nochmals seine Stellungnahme formuliert. Interessanterweise durfte kein Wirtschaftsverband aktiv an der Anhörung teilnehmen

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

■ **Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**

Die EU-Kommission Mitte Oktober 2011 den Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht verabschiedet. Der Vorschlag baut in weiten Teilen auf der Machbarkeitsstudie auf, enthält aber nach einer ersten Durchsicht durchaus einige positive Veränderungen. Der DIHK prüft derzeit die Details und erarbeitet eine Stellungnahme.

■ **„Best Practices“ der EU-Kommission bei Kartelluntersuchungen**

Am 17.10.2011 hat die EU-Kommission eine überarbeitete Fassung ihrer „Best Practices“-Papiere zu Kartelluntersuchungen veröffentlicht. In der in 2010 hierzu vorangegangenen Konsultation hatte der DIHK gemeinsam mit dem BDI Stellung bezogen. Das Maßnahmenpaket zielt laut Kommission darauf ab, in Kartellverfahren die Zusammenarbeit mit den Parteien und die Mechanismen zur Wahrung ihres Verfahrensrechts zu stärken.

Diese Maßnahmen, die die Transparenz und Fairness von Wettbewerbsverfahren steigern sollen, sollen laut Kommission den Parteien eine klare Vorstellung davon vermitteln, was sie in den verschiedenen Phasen einer kartellrechtlichen Untersuchung zu erwarten haben. Sie sollen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission verbessern. Bestehen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Verfahrensrechte der Parteien, können letztere den Anhörungsbeauftragten für Wettbewerbsverfahren anrufen, dessen Rolle in allen Phasen des Kartellverfahrens gestärkt wird. Die Bekanntmachung zu bewährten Vorgehensweisen bei Kartelluntersuchungen liegt auch bereits in deutscher Sprache vor <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/exUriServ.do?uri=OJ:C:2011:308:0006:0032:DE:PDF>, wohingegen die Entscheidung zur

Rolle der Anhörungsbeauftragten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/exUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0029:0037:EN:PDF> und die Hinweise zur Übermittlung ökonomisch basierter Beweise im Rahmen von Kartell- und Fusionskontrollverfahren http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/best_practices_submission_en.pdf bisher nur in Englisch vorhanden sind.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der EU-Kommission

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/11/703&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>

■ EU-Kommission schnürt Paket zu Corporate Social Responsibility

Die Europäische Kommission hat am 25.10.2011 ein umfangreiches Paket zu Corporate Social Responsibility (CSR) vorgestellt. Es besteht aus den Mitteilungen „Soziale Verantwortung der Unternehmen – eine neue Strategie der EU für 2011–2014“ sowie „Initiative für soziales Unternehmertum“. Ein konkreter Gesetzesvorschlag soll Anfang 2012 folgen. Vgl. dazu auch unten "EU will Selbstverpflichtung großer Unternehmen auf CSR-Regelwerke".

■ Neue EU-Regelungen bei Marktmissbrauch und Insider-Geschäfte

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine [Verordnung](#) über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und einen [Richtlinienentwurf](#) über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen vorgelegt.

Der Verordnungsvorschlag über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation soll die bestehende Richtlinie 2003/6/EG für die Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation, umgesetzt im WpHG und in der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung ersetzen. Neue Handelsplattformen (auch außerbörslicher Handel/OTC) und Technologien sollen in den Anwendungsbereich aufgenommen und damit auch die Bekämpfung

von Marktmissbrauch an Warenmärkten und entsprechenden Derivatemarkten verschärft werden. Der Handel auf sämtlichen Plattformen und mit allen Finanzinstrumenten, die diese beeinflussen können, wird erfasst, auch der Handel mit Emissionszertifikaten. Die Definitionen zu Insiderinformation und Marktmanipulation sollen geändert werden, so dass auch bestimmte Strategien des Hochfrequenzhandels als verbotene Marktmanipulation, wie z. B. die Erteilung von Handelsaufträgen ohne Handelsabsicht, sondern zur Störung eines Handelssystems („Quote Stuffing“) zu werten sind. Grundsätzlich soll auch der Versuch der Marktmanipulation nun ausdrücklich erfasst werden. Die Schwelle für die Meldung der Eigengeschäfte von Führungskräften wird EU-weit auf 20.000 Euro festgelegt. Soweit ihre Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, sollen kleine und mittlere Emittenten kein Insiderverzeichnis erstellen müssen. Allerdings müssen sie der zuständigen Behörde auf Anfrage eine Liste der für sie tätigen Personen mit Zugang zu Insider-Informationen zur Verfügung stellen. Zudem sollen die Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse der Regulierungsbehörden und deren Zusammenarbeit (auch mit ESMA) verbessert werden. Regulierungsbehörden sollen das Recht auf Zugang zu Datenverkehrsaufzeichnungen von Telekommunikationsgesellschaften haben und bei begründetem Verdacht auf Insider-Geschäfte oder Marktmanipulation Privaträume betreten dürfen, um auf Dokumente zugreifen zu können. Die Geldbuße soll mindestens so hoch sein, wie der aus dem Marktmissbrauch resultierende Gewinn; maximal soll sie mindestens doppelt so hoch wie dieser Gewinn sein. Bei natürlichen Personen sind Geldbußen bis zu 5 Mio. Euro, bei juristischen Personen von bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr geplant. Der Richtlinienentwurf über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen folgt der Mitteilung der EU-Kommission von Dezember 2010 zur Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor. Er enthält strafrechtliche Mindestvorschriften für vorsätzliche Insider-Geschäfte oder Weitergabe von Insider-Informationen oder für vorsätzliche Marktmanipulationen sowie für Anstiftung, Beihilfe und Ver-

such. Dabei sind nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen erfasst. Im Hinblick auf die Strafhöhe, -art etc. fordert der Entwurf Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, die sicherstellen, dass Straftaten auf wirksame, angemessene und abschreckende Weise strafrechtlich geahndet werden. Die Richtlinie soll nach vier Jahren evaluiert werden.

Beide Vorschläge werden EU-Parlament und Rat im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) bzw. für eine Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente zur Beratung übermittelt.

■ EU will Selbstverpflichtung großer Unternehmen auf CSR-Regelwerke

In ihrer [Mitteilung](#) „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“, KOM(2011) 681 endgültig, vom 25.10.2011 stellt die EU-Kommission verschiedene Forderungen auf, um Corporate Social Responsibility (CSR) stärker in den Unternehmen zu verankern. Im Jahr 2012 plant die EU-Kommission mit Unternehmen und anderen Stakeholdern einen Prozess einzuleiten, um einen Verhaltenskodex für Selbst- und Koregulierungsprojekte zu erarbeiten; dadurch soll der CSR-Prozess effizienter werden. Die EU-Kommission will zudem überprüfen, ob Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sind, international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien zu beachten und die ISO-Norm 26.000 zur sozialen Verantwortung bei ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

Große Unternehmen sollen sich nach dem Willen der EU-Kommission bis 2014 verpflichten, zumindest eines der nachstehenden Regelwerke bei der Entwicklung ihres CSR-Konzepts zu berücksichtigen: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung.

Zudem schlägt die EU-Kommission vor, dass sich alle in Europa ansässigen multinationalen Unternehmen bis 2014 verpflichten, die Dreigliedrige

Grundsatzerklärung des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zu beachten.

Die Angabe nicht finanzieller Informationen (bislang diskutiert als zusätzliche Angabe im Lagebericht der Unternehmen) soll mit einem Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über die Transparenz der sozialen und ökologischen Informationen, die von den Unternehmen aller Branchen bereitgestellt werden, eingeführt werden.

Die EU-Kommission plant darüber hinaus für alle Investmentfonds und Finanzinstitute, die Auflage in Erwägung zu ziehen, all ihre Kunden (Bürger, Unternehmen, Behörden usw.) über die von ihnen angewendeten Kriterien für eine ethische und verantwortungsvolle Investitionstätigkeit oder über die von ihnen befolgten Normen und Kodices zu informieren.

Auch das öffentliche Auftragswesen ist Gegenstand der Mitteilung. Die EU-Kommission beabsichtigt, soziale und ökologische Erwägungen im Rahmen der 2011 vorgenommenen Überarbeitungsprozesse der Vergaberichtlinien verstärkt in das öffentliche Auftragswesen einfließen zu lassen. Angeblich soll dies ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Vergabebehörden oder Unternehmen erfolgen und ohne den Grundsatz der Auftragsvergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu untergraben.

Eine Mitteilung der EU-Kommission entfaltet grundsätzlich keine unmittelbare Bindung der Mitgliedstaaten oder der Unternehmen. Allerdings werden die in den Mitteilungen genannten Vorhaben häufig mittels einzelner Rechtsakte aufgegriffen und können dann verbindlich werden.

DIHK-Position: Das vielfältige gesellschaftliche Engagement der Unternehmen darf nicht durch eine Verpflichtung zur Berichterstattung konterkariert werden. Schon heute wenden viele Unternehmen die bestehenden Leitfäden zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Der Grundsatz der Freiwilligkeit von CSR ist das Ergebnis langer Beratungen und Diskussionen in der EU und auch in Deutschland. Mit der jetzt veröffentlichten Mitteilung der EU-Kommission wird dieses Prinzip in Frage gestellt, vgl. auch ausführlichere [Bewertung](#).

■ Entwurf der künftigen EU-Rechnungslegungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat einen [Vorschlag](#) für eine Richtlinie zum Jahresabschluss, konsolidierten Abschluss und Unternehmensberichte am 25.10.2011 vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen die 4. und 7. Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) zusammengefasst werden.

Die EU-Kommission will mit diesem Vorschlag den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen verringern. Vereinfachungen, dabei auch Aufhebung von bisherigen Wahlrechten, sollen die Erstellung der Jahresabschlüsse vergleichbarer, klarer und leichter verständlich machen und Kosteneinsparungen von 1,7 Mrd. Euro pro Jahr ermöglichen. IFRS for SME bzw. IFRS für KMU findet sich nicht explizit in dem Entwurf. Es bestehen weiterhin Abweichungen zwischen dem Entwurf zu IFRS for SME, z. B. beim Firmenwert.

Die Schwellenwerte für kleine und mittlere Unternehmen werden angehoben und sollen für die Mitgliedstaaten verbindlich werden. Auch die Befreiungs- bzw. Erleichterungstatbestände des Richtlinienentwurfs sollen verbindlich werden. Die Schwellenwerte sollen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Der Jahresabschluss darf bei kleinen Unternehmen nur aus Bilanz, GuV und Anhang bestehen. Bei anderen Unternehmen können die Mitgliedstaaten optional weitere Unterlagen vorschreiben. Zudem sind für kleine Unternehmen eine verkürzte Bilanz und eine verkürzte GuV vorgesehen. Mittlere Unternehmen dürfen – soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen – eine verkürzte GuV erstellen. Bei den Anhangangaben ist nun das bottom-up-System vorgesehen. Art. 17 definiert die Anhangangaben, die grundsätzlich für alle Unternehmen gelten (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, abgegebene Garantien, Bürgschaften, Eventualverbindlichkeiten und sonstigen Vereinbarungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, nach Erstellung der Bilanz eingetretene Ereignisse, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, langfristige und besicherte Verbindlichkeiten, Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen). Die nach Erstellung der Bilanz eingetretenen Ereignis-

nisse müssen im Anhang aller Unternehmen angegeben werden. Verbindlich wird auch die Offenlegung von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. In Art. 18 sind für mittlere und große Unternehmen zusätzliche Anhangangaben, in Art. 19 weitere für große Unternehmen und Unternehmen im öffentlichen Interesse vorgesehen.

Reduzierung der bisherigen Optionen der Mitgliedstaaten, z. B. bei den Bewertungsmethoden, vgl. unten.

Weitere Änderungen finden sich u. a. in den Definitionen, Art. 2, z. B. zum assoziierten Unternehmen. Die allgemeinen (verbindlichen) Bilanzierungsgrundsätze, wie der Wesentlichkeitsgrundsatz und der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise finden sich in Art. 5. Bei den Bewertungsmethoden ist die Neubewertung in Art. 6 wie bisher als Mitgliedstaatenoption ausgestaltet. Bei der Bewertung von Sachanlagen stehen den Mitgliedstaaten damit wie bisher das Anschaffungskostenprinzip und die Neubewertungsmethode zur Verfügung. Bisherige in der 4. Richtlinie enthaltene Bewertungen zu den Wiederbeschaffungskosten oder nach der Inflationsmethode sollen künftig nicht mehr möglich sein. Die Zeitwertbewertung wird in Art. 7, als Abweichung von dem Grundsatz des Ansatzes der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 5 Abs. 1i, für Finanzinstrumente, einschließlich Derivate, als Mitgliedstaatenoption definiert. Die Mitgliedstaaten haben nach Abs. 1b weitere Optionen.

Neue Berichtspflichten sollen für Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie oder des Abbaus von Holz von Primärwäldern vorgesehen werden, Art. 36 ff. i.V.m. Art. 6 des Entwurfs der Transparenzrichtlinie. Große Unternehmen und Unternehmen im öffentlichen Interesse (börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, vgl. Art. 2 Ziff. 13 Richtlinie 2006/46/EG), die in den genannten Sektoren aktiv sind, sind von der Berichtspflicht betroffen; Ausnahmen, vgl. Art. 37 Abs. 2). Der jährliche Bericht hat zu enthalten: Gesamtbetrag der Zahlungen, einschließlich Sachleistungen an jede staatliche Stelle, Gesamtbetrag je Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen und bei Projekten müssen die Beträge je Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen und der

Gesamtbetrag der Zahlung je Projekt angegeben werden. Folgende Zahlungsformen sind in den Bericht aufzunehmen: Produktionszahlungsansprüche, Steuern auf den Gewinn, Nutzungsentgelte, Dividenden, Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni, Lizenz-, Miet- und Zugangsgelühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Konzessionen und sonstige direkte Vorteile für die betreffende staatliche Stelle. Weitere Details vgl. bitte Richtlinienentwurf. Der konsolidierte Abschluss, Art. 22 ff., wird vorgeschrieben, wenn ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt, sowie wenn Unternehmen unter einheitlicher Leitung stehen. Die bisherigen Optionen der Mitgliedstaaten werden aufgehoben. Kleine Gruppen sollen zudem einheitlich von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses ausgenommen werden – unklar ist, ob diese Ausnahme verbindlich ist. Die Größerkriterien für kleine Gruppen, vgl. Art. 3, liegen allerdings weit unter den Größerbefreiungen nach § 293 HGB.

Im Rahmen der Offenlegung, Art. 30ff., haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von der Offenlegung des Lageberichts, Art. 30 Abs. 1 2. UA, kleine Unternehmen von der Offenlegung der GuV, Art. 31 Abs. 1, zu befreien sowie die Offenlegung von mittleren Unternehmen auf eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang, Art. 31 Abs. 2, zu beschränken.

Der Entwurf der Richtlinien wird nun an EU-Parlament und Rat übermittelt und dort beraten. Die neuen bzw. geänderten Vorschriften sollen bis zum 01.07.2014 in nationales Recht umgesetzt werden.

■ Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 25.10.2011 auch einen [Entwurf](#) zur Überarbeitung der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) vorgelegt. Die Transparenzrichtlinie gilt für Unternehmen, deren Anteile an einem regulierten Markt gehandelt werden. Die Regelungen der aktuell geltenden Transparenzrichtlinie finden sich im Wesentlichen im Wertpapierhan-

delsgesetz (WpHG).

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen: Aufhebung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung, Art. 6. Die Unternehmen können zwar weiterhin (freiwillige) Zwischenmitteilungen erstellen und veröffentlichen, die Mitgliedstaaten dürfen diese jedoch nicht einfordern, vgl. Art. 3 Abs. 1 2. Unterabsatz.

Bei den Jahres- und Halbjahresfinanzbericht, Art. 4, 5 soll jeweils eine Ermächtigungsgrundlage für ESMA (European Securities and Markets Authority) eingefügt werden. ESMA soll Leitlinien inklusive von Standardformularen oder Dokumentenvorlagen entwickeln, um die Informationen, die im Lagebericht enthalten sind, zu konkretisieren. Offen ist, welche Konkretisierungen seitens ESMA angestrebt werden.

In Art. 8 sollen die Schwellenwerte für Unternehmen, die ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel ausgeben, erhöht werden. Soweit die Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben werden, sind die Unternehmen von dem Jahres- und Halbjahresfinanzbericht befreit. Für Unternehmen, die Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung vor dem 31. Dezember 2010 begeben haben, soll die Ausnahme von der Anwendung der Vorschriften über den Jahres- und Halbjahresfinanzbericht gelten solange wie diese Schuldtitel ausstehen.

Art. 6 verlangt von Wertpapierunternehmen, die im Bereich der mineralgewinnenden Industrie (Mineralien, Erdöl-, Erdgas) bzw. Abholzung in Primärwäldern aktiv sind, zusätzliche jährliche Angaben, vgl. auch Entwurf der Rechnungslegungsrichtlinie. Der Bericht muss spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres offengelegt werden und mindestens fünf Jahre veröffentlicht bleiben.

Der Anwendungsbereich der Transparenzrichtlinie, Art. 13, wird erweitert. Es werden nun weitere Finanzierungsinstrumente erfasst, vgl. auch Art. 13 Abs. 1b „vergleichbare wirtschaftliche Wirkung“. Folglich bestehen für diese auch Meldepflichten, die den Aufbau verdeckter Beteiligungen verhindern sollen, Art. 13 Abs. 1b. Vgl. hierzu jedoch die

vor Kurzem erfolgte Änderung in § 25a WpHG durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz). § 25a WpHG hat sonstige Finanzinstrumente in die Mitteilungspflicht mit aufgenommen. Die Berechnung der Stimmrechte bzw. das Zusammenrechnen der Stimmrechte wird in Art. 13 1a und 1b erläutert. Technische Standards werden durch ESMA noch gesetzt und von der Kommission erlassen.

ESMA wird ermächtigt technische Standards bei Erwerb bzw. Veräußerung bedeutender Anteile zu erlassen, Art. 9 Abs. 4 2. UA. In Art. 9 Abs. 6 (neu) wird eine Ausnahme für Stimmrechte in Handelsbüchern von Kreditinstituten oder Wertpapierinstituten eingefügt, die den Schwellenwert von fünf Prozent nicht überschreiten und nicht dazu genutzt werden, um das Management des Emittenten zu beeinflussen. Details dürfen wiederum von EMSA als technische Standards erlassen werden.

ESMA soll technische Standards zu der technischen Verbindung der nationalen Systeme, den zentralen Zugang für die Suche auf EU-Ebene, zur einheitlichen Identifizierung der Emittenten, zu dem Format der Informationen entwickeln, um den EU-weiten Zugang zu den Meldungen, Notifizierungen etc. zu ermöglichen, Art. 21f. etc.

Art. 28 Abs. 2 sieht vor, dass bei Verpflichtungen die sich an juristische Personen richten, die Sanktionen bei Verstoß sich an die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrates und an alle Personen, die nach dem nationalen (Gesellschafts-)Recht verantwortlich für den Verstoß sind, richten. Die Sanktionen sehen Geldbußen bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes des vorangehenden Geschäftsjahres bei juristischen Personen vor und bis zu fünf Mio. Euro bei natürlichen Personen vor. Der Richtlinienänderungsvorschlag wird an Rat und EU-Parlament übermittelt und beraten.

■ Intern. Gerichtszuständigkeit bei Anfechtung von Ltd-Beschlüssen

Leitsatz des BGH (Az.: II ZR 28/10): „Wo sich der für die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 Nr. 2 EuGVVO maßgebliche Sitz der Gesellschaft in

einem Mitgliedstaat der EU befindet, bestimmt sich bei Klagen nach dieser Vorschrift nach der Gründungstheorie und damit grundsätzlich nach dem Satzungssitz im Herkunftsstaat.“

Eine Limited mit eingetragenem Sitz in Großbritannien hat in ihrem Gesellschaftsvertrag geregelt, dass Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern sowie der Gesellschafter mit der Gesellschaft oder ihren Organen den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen werden, sofern die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat. Die Klage eines Gesellschafters gegen einen Gesellschafterbeschluss am Gericht des Verwaltungssitzes wurde vom LG Hanau zugelassen, das OLG Frankfurt hatte sie als unzulässig abgewiesen. Der BGH hat die Revision nun zurückgewiesen.

Nach Art. 22 Nr. 2 EuGVVO sind für Klagen, die die Gültigkeit, Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, ausschließlich die Gerichte in dem Mitgliedstaat zuständig, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Nach Art. 22 Nr. 2 Satz 2 EuGVVO ist der Sitz nach dem internationalen Privatrecht zu ermitteln. Aufgrund der Rechtsprechung u. a. zu "Centros" (C-212/97) wird seitens des BGH für Auslandsgesellschaften, die u. a. in einem Mitgliedstaat der EU gegründet wurden, die Gründungstheorie angewandt. Vgl. zu den Einzelheiten der Begründung das Urteil des BGH. Da auch nach Internationalem Privatrecht Großbritanniens der Sitz des Unternehmens nicht verneint wird, ist der Sitz der Gesellschaft im Sinne von Art. 22 Nr. 2 EuGVVO in Großbritannien.

Die im Gesellschaftsvertrag geregelte Zuständigkeit vgl. oben ist unwirksam. Die Zuständigkeit nach Art. 22 Nr. 2 EuGVVO ist nach Art. 23 Abs. 5 EuGVVO eine ausschließliche.

■ Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Die EU-Kommission hat am 20.10.2011 Vorschläge für eine Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vorgelegt. Das vorgeschlagene Legislativpaket besteht aus einer

[Richtlinie](#) und einer [Verordnung](#). Ziel sei es, die Finanzmärkte effizienter, widerstandsfähiger und transparenter zu machen, den Anlegerschutz zu stärken und die Aufsichtsbefugnisse der Regulierungsbehörden auszuweiten und klare Verfahrensregeln für alle Handelstätigkeiten vorzugeben. Die zentralen Punkte des Vorschlags sind: Robustere und effizientere Marktstrukturen: Multilaterale Handelssysteme und geregelte Märkte werden bereits in der geltenden Fassung der MiFID abgedeckt. Die überarbeitete Fassung bezieht nun die „organisierten Handelssysteme“ (OTF) in den Rechtsrahmen ein. OTF sind organisierte Plattformen, die bislang keiner Regulierung unterliegen. Die vorgeschlagenen neuen Rechtsvorschriften sollen die Lücke schließen. Die überarbeitete MiFID will auch künftig unterschiedliche Geschäftsmodelle zulassen. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass für alle Handelsplätze dieselben Transparenzvorschriften gelten und dass Interessenkonflikte entgegengewirkt wird.

Berücksichtigung technologischer Innovationen: In der überarbeiteten MiFID sind darüber hinaus neue Schutzvorkehrungen für den algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel vorgesehen. Die Schutzvorkehrungen beinhalten die Verpflichtung, den gesamten algorithmischen Handel einer Regulierung zu unterwerfen, ausreichend Liquidität bereitzustellen und Vorschriften einzuführen, die verhindern, dass An- und Verkäufe der betreffenden Händler die Volatilität zusätzlich erhöhen. Erhöhung der Transparenz: Durch Einführung der Kategorie „OTF“ soll die Transparenz der Handelstätigkeiten auf den Aktienmärkten erhöht werden. Dies schließt „Dark Pools“, dies sind Handelsvolumen oder Liquidität, die nicht auf öffentlichen Plattformen bereitgestellt werden, mit ein. Ausnahmen wären nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Stärkung der Aufsichtsbefugnisse und strengere Regelungen für Warenderivatemarkte: Die Kommissionsvorschläge sehen eine Stärkung der Rolle und der Befugnisse der Regulierungsbehörden vor. In Abstimmung mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sollen die Aufsichtsbehörden unter genau festgelegten Bedingungen über die Möglichkeit verfügen, bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Praktiken zu ver-

bieten, wenn eine Gefahr für den Anlegerschutz, die Finanzstabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte besteht. Des Weiteren sei eine strengere Überwachung der Warenderivatemarkte geplant.

Verbesserung des Anlegerschutzes: Aufbauend auf den bereits bestehenden umfassenden Vorschriften, sieht die überarbeitete MiFID strengere Anforderungen an Portfolioverwaltung, Anlageberatung und das Anbieten komplexer Finanzprodukte, wie strukturierter Produkte, vor. Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte soll es unabhängigen Beratern und Portfoliomanagern untersagt sein, Zahlungen an Dritte zu leisten oder Zahlungen Dritter oder sonstige finanzielle Vorteile anzunehmen. Schließlich sollen für alle Wertpapierfirmen geltende Regeln zur Corporate Governance und Verantwortung des Managements eingeführt werden.

Die Vorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

■ Verhandlungen zur Entlastung von Kleinstunternehmen zwischen EU-Parlament und Rat

Die Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission zur Entlastung von Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusspflicht scheinen erfolgreich zu sein. Unter maßgeblichem Engagement von MdB Lehne konnte am 09.11.2011 ein Kompromiss erzielt werden.

Nachdem der Rat den Vorschlag der EU-Kommission zur Entlastung der Kleinstunternehmen stark beschnitten, ist das Dossier zur zweiten Lesung an das EU-Parlament übermittelt worden. Das EU-Parlament hatte sich in der ersten Lesung im Wesentlichen für die Befreiung der Kleinstunternehmen vor der Jahresabschlusspflicht unter Beibehaltung der Buchführungspflicht ausgesprochen. Nach Aufnahme der Diskussion im Rechtsausschuss des EU-Parlaments wurden Verhandlungen zwischen diesem, dem Rat und der EU-Kommission aufgenommen, um einen für Rat und Parlament akzeptablen Kompromiss zu finden. Der DIHK hatte

sich insofern auch schon vor einigen Wochen an die Mitglieder des Rechtsausschusses des EU-Parlamentes gewandt.

Der Kompromiss will die Definition von Kleinstunternehmen ändern. So sollen Unternehmen als Kleinstunternehmen gelten, die bis zu 10 Beschäftigte und nicht mehr als 700.000 Euro Jahresumsatz haben und deren Bilanzsumme 350.000 Euro nicht überschreitet. Damit würden die Schwellenwerte, die der Rat vorgesehen hat, wieder angehoben werden. Im Ergebnis könnten mehr Kleinstunternehmen von diesen Erleichterungen profitieren. Die Entlastungen sollen weiterhin als Mitgliedstaatenoption ausgestaltet sein. Die Mitgliedstaaten können damit entscheiden, ob sie Kleinstunternehmen von den bestehenden Regelungen befreien. Kleinstunternehmen sollen eine verkürzte Bilanz erstellen und beim Unternehmens- bzw. Handelsregister einreichen. Eine Veröffentlichung ist wohl nicht vorgesehen. Allerdings soll eine solche verkürzte Bilanz auf Anfrage auch an Dritte weitergegeben werden.

Leider liegt aktuell noch keine schriftliche Fassung der Einigung bzw. des Kompromisses vor, um eine detaillierte Bewertung vornehmen zu können. Sobald wir diesen erhalten, werden wir Sie informieren.

Der Rechtsausschuss des EU-Parlamentes soll noch im Dezember über diese Einigung abstimmen; das Plenum des EU-Parlamentes soll dann im Februar 2012 damit befasst werden.

Zum Kompromiss siehe auch [Pressemitteilung](#) von MdEP Lehne.

An dieser Stelle vielen herzlichen Dank für Ihr Engagement vor Ort bzw. die Ansprache „Ihrer“ Abgeordneten des EU-Parlamentes.

Zusätzliche Newsletter

■ Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Veranstaltungshinweise

■ Veranstaltung zu neuen Top Level Domains: Präsentationen jetzt online

Der DIHK hat am 04.11.2011 in einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Bundeswirtschaftsministerium und weiteren Wirtschaftsverbänden über die ab dem kommenden Jahr verfügbaren Top Level Domains informiert. Die Vorträge haben wir auf unserer Homepage für Sie zusammengestellt.

Die Vorträge geben einen Überblick über das Domain Name System und informieren Inhaber von Kennzeichenrechten über aktive und passive Strategien im Lichte der neuen Top Level Domains.

Die Vorträge sind abrufbar unter:

<http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/it-multimedia-e-business/neue-adressen-im-internet>.

■ Veranstaltung zu Cloud Computing: Präsentationen jetzt online

DIHK und IHK Frankfurt hatten am 25.10.2011 eingeladen, um das Hype-Thema Cloud Computing mittelstandsgerecht aufzuarbeiten. Die Ergebnisse und die Präsentationen haben wir auf unserer Homepage für Sie zusammengefasst.

Die Veranstaltungsdokumentation ist abrufbar

unter:

<http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/it-multimedia-e-business/cloud-computing>

Zum Schluss

■ Wirtschaftspolitischen Positionen 2011" jetzt auf Englisch

Die „Wirtschaftspolitischen Positionen 2011“ der IHK-Organisation liegen jetzt auch in englischer Sprache vor. Die Publikation steht als kostenloser Download im Onlineshop des DIHK Verlags und auf der DIHK-Website bereit. Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de